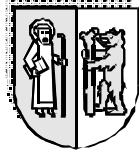


Schulzahnpflege-Reglement

Einwohnergemeinde



Wangen bei Olten



Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 und § 7 der Gemeindeordnung vom 24. Mai 1993, folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Zweck

§ 1

Die Schulzahnpflege hat den Zweck, die Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen. Sie umfasst die gesamte schulpflichtige Jugend und die Kinder im Kindergartenalter. Die Einwohnergemeinde ist zu ihrer Durchführung verpflichtet.

*Organisation,
Leitung und
Aufsicht*

§ 2

Organisation, Leitung und Aufsicht der Schulzahnpflege werden durch die Schulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen besorgt. Der Schulleitung obliegt insbesondere die Ueberwachung dieses Reglementes.

*Vertrag
Schulzahnarzt
oder
Schulzahnärztin*

§ 3

Die Zahnbehandlung erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde und dem Schulzahnarzt/der Schulzahnärztin abgeschlossenen Vertrages.

II. Aufgaben des Schulzahnarztes/der Schulzahnärztin

*Behandlung
und
Betreuung
der
Schulkinder*

§ 4

Die Behandlung und Betreuung der Schulkinder sind vertraglich festgehalten. Sie umfassen:

- die jährliche Untersuchung
- die kollektive Prophylaxe (§ 5)
- die individuelle Prophylaxe
- konservierende Behandlungen

- chirurgische Eingriffe
- Parodontalbehandlung
- Bite-Wing-Röntgenaufnahme am Ende der obligatorischen Schulpflicht
- kieferorthopädische Behandlungen. Der Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin ist befugt, kieferorthopädische Behandlungen durch einen Spezialisten/eine Spezialistin durchführen zu lassen. Diese(r) ist verpflichtet, die Vertragsbedingungen zwischen der Einwohnergemeinde und dem Schulzahnarzt/der Schulzahnärztin einzuhalten.

*Kollektive
Prophylaxe*

§ 5

Für die kollektive Zahnprophylaxe kann die Einwohnergemeinde andere, speziell geschulte Personen einsetzen. Der Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin überwacht die Arbeit des Prophylaxepersonals in fachlicher Hinsicht.

*Zeitpunkt
Kontroll-
untersuchungen*

§ 6

Die zeitliche Festsetzung der Kontrolluntersuchungen und der anschliessenden Zahnbehandlung erfolgt durch den Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin im Einvernehmen mit den Lehrpersonen. Untersuchung, Kontrolle und Behandlung können in den Ferien oder während der Schulzeit stattfinden.

Behandlung

§ 7

Nach der Untersuchung werden die behandlungsbedürftigen Kinder zur Behandlung der Zähne aufgeboten. Eltern, die ihre Kinder auf eigene Kosten privat behandeln zu lassen wünschen, haben dies in der Schulzahnpflegekarte schriftlich zu vermerken.

*Kosten-
voranschlag*

§ 8

Für Behandlungen über 300 Franken erhalten die Eltern einen Kostenvoranschlag. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern.

*Bericht
Schulzahnarzt
oder
Schulzahnärztin*

§ 9

Der Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin erstellt jährlich, jeweils am Ende des Schuljahres, einen schriftlichen Bericht zu Händen der Schulleitung.

III. Pflichten der Kinder, Eltern und Lehrkräfte

*Missachtung
Anordnungen
Schulzahnarzt
oder
Schulzahnärztin*

§ 10

Kinder, welche die Anordnungen des Schulzahnarztes/der Schulzahnärztin über die Behandlung und Reinigung der Zähne missachten, sind nach erfolgter Mahnung und schriftlicher Orientierung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung von der Schulzahnpflege auszuschliessen. Sie können erst wieder in die Schulzahnpflege aufgenommen werden, nachdem ihr Gebiss saniert wurde.

*Aufgaben
Lehrkräfte*

§ 11

Die Lehrpersonen haben in besonderen Unterrichtsstunden und bei passenden Gelegenheiten die Kinder mit der Kenntnis der Zähne, ihrer Krankheiten und ihrer Pflege vertraut zu machen.

IV. Finanzielles

*Untersuchung,
Prophylaxe
und
Wing-
Röntgenaufnahme*

§ 12

Die Kosten für die jährliche Untersuchung, die kollektive Prophylaxe und die Bite-Wing-Röntgenaufnahme am Ende der obligatorischen Schulpflicht trägt die Gemeinde. Die Rechnungsstellung durch den Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin erfolgt an die Gemeinde.

*Kosten
für die Eltern*

§ 13

Die Eltern sind Kostenträger für die individuelle Prophylaxe, konservierende Behandlungen, chirurgisch-parodontale und kieferorthopädische Behandlungen. Der Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin stellt den Eltern direkt Rechnung.

Ein allfälliger Gemeindebeitrag an diese Kosten wird im speziellen Regulativ (siehe Anhang) festgelegt. Anspruchsberechtigte können den Gemeindebeitrag, unter Vorweisung der bezahlten Rechnung sowie der Leistungsabrechnung der Krankenkasse, Invalidenversicherung oder Ergänzungsleistung, bei der Finanzverwaltung beziehen.

Die Gemeindebeiträge sind subsidiärer Natur.

*Freie Wahl
Zahnarzt oder
Zahnärztin*

§ 14

Bei freier Wahl des Zahnarztes/der Zahnärztin haben die Eltern die gesamten Kosten zu übernehmen. Nicht beitragsberechtigt sind in jedem Fall: Zahnersatz (Prothesen, Stiftzähne, Gold- und Porzellankronen etc.) und unfallbedingte Zahnschäden.

V. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

§ 15

Unstimmigkeiten zwischen Eltern und Schulzahnarzt/Schulzahnärztin regelt in erster Instanz die Schulleitung. Die Entscheide der Schulleitung können innerhalb von 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

Inkrafttreten

§ 16

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt Anhang III „Schulzahnpflege“ zur Schulordnung vom 14.12.1992.

Genehmigung

Gemeinderat: 11. September und 23. Oktober 1995

Gemeindeversammlung: 11. Dezember 1995

Der Gemeindepräsident



B. Wildi

Der Gemeindeschreiber



R. Leuenberger

Revisionen: 09.06.2008 Schulleitung (§§ 2, 6, 7, 9, 10, 11 und 15);

Regulativ für den Gemeindebeitrag an die Schulzahnpflegekosten

Die Höhe des Gemeindebeitrages ist abhängig vom satzbestimmenden Einkommen der Eltern:

Gemeindebeitrag	Satzbestimmendes Einkommen		
100 Prozent	Fr. 0.00	bis	Fr. 34'276.00
75 Prozent	Fr. 32'276.05	bis	Fr. 38'561.00
50 Prozent	Fr. 38'561.05	bis	Fr. 42'845.00
25 Prozent	Fr. 42'845.05	bis	Fr. 47'130.00
0 Prozent	mehr als		Fr. 47'130.00

Diese Tabelle basiert auf einem Indexstand von 152,1 Punkten (Index der Konsumentenpreise Basis Dezember 1982 = 100 Punkte). Sobald sich der Index um mindestens 5 Punkte verändert, passt die Finanzverwaltung die Tabelle automatisch an.

Der Durchschnitt des satzbestimmenden Einkommens aus den drei der Rechnung vorausgehenden Steuerperioden dient als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrages.

Steuerzahler, welche ein 'total steuerbares Vermögen' aufweisen, haben kein Anrecht auf einen Gemeindebeitrag.

Uebergangslösung

Aufgrund der Steuergesetzänderung ab 1.1.95 wird bei Steuereinschätzungen vor dem Steuerjahr 1995 das steuerbare Einkommen wie folgt ermittelt:

	Durchschnitt des satzbestimmenden Einkommens der vorangehenden Steuerperiode
./. 	Kinderabzug von Fr. 4 400.00 pro Kind
=	Massgebendes satzbestimmendes Einkommen